

Nach § 8 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) erlässt die Stadt Konstanz folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

über die Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags in Konstanz am 31.05.2026.

1. Anlässlich der „Internationalen Bodenseewoche“ und des „Maritimen Markts“ dürfen am Sonntag, den 31.05.2026, die im räumlichen Geltungsbereich nach Ziffer 2 befindlichen Verkaufsstellen in Konstanz in der Zeit von **12.00 bis 17.00 Uhr** geöffnet sein.
2. Der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung wird -entsprechend der grün markierten Fläche in beigefügtem Lageplan- im linksrheinischen Stadtgebiet auf die Verkaufsstellen im Hafenaerial, in der Altstadt, in der Niederburg und in Stadelhofen, im rechtsrheinischen Stadtgebiet auf die Spanierstraße und ein Teilstück der Reichenaustraße (von Alter Rheinbrücke bis zur Schänzlebrücke) beschränkt.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Konstanz als bekannt gegeben.

Hinweis

Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung beim Bürgeramt der Stadt Konstanz, Abt. Ordnungsbehörde, Untere Laube 24, 78462 Konstanz zu den Sprechzeiten (Mo-Fr. 08.00-12.00 Uhr/ Mittwoch zusätzlich 14.00-17.00 Uhr) in Zimmer 1.32 eingesehen oder auf elektronischem Weg per Mail unter gewerbe@konstanz.de angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

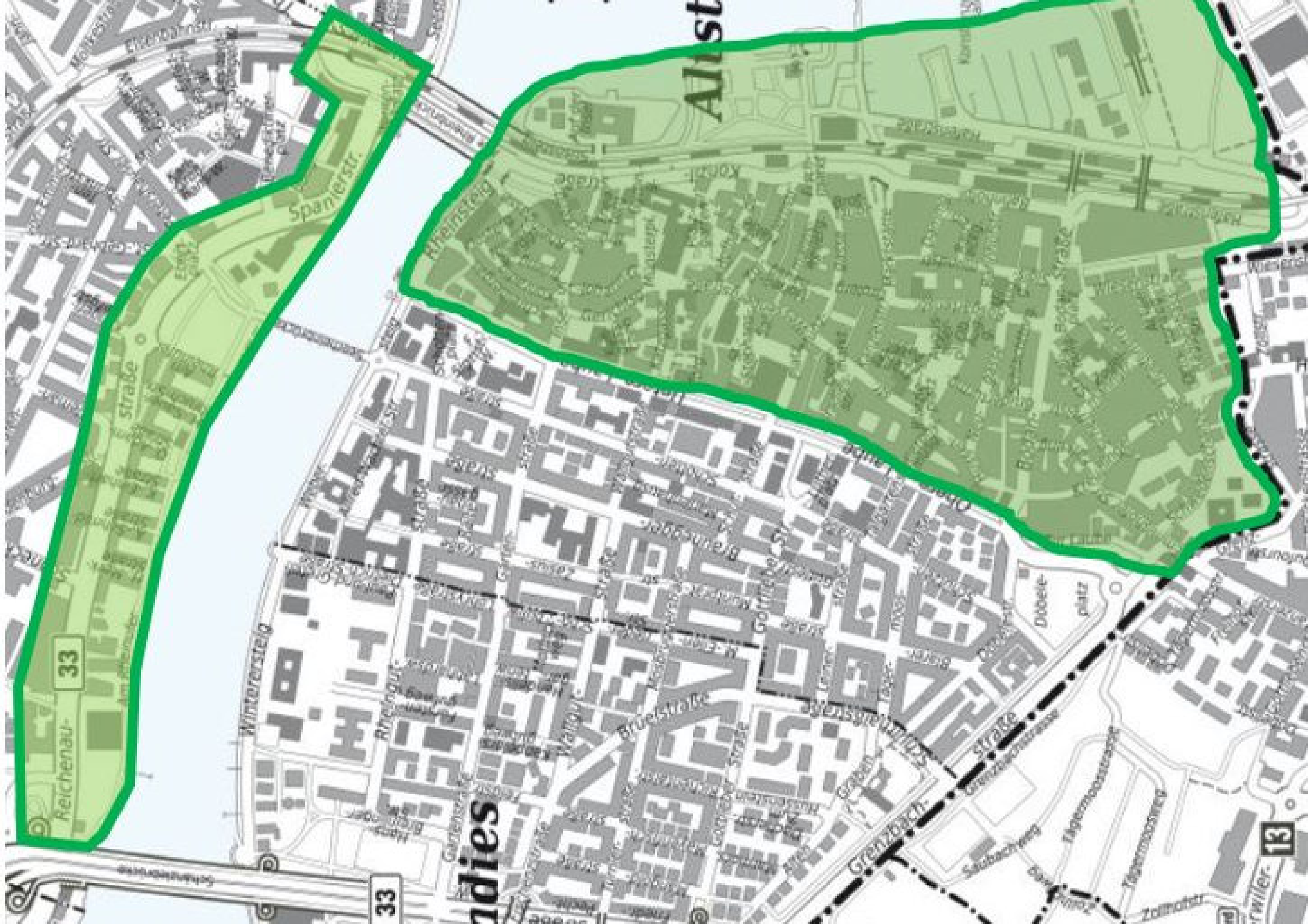
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der *Stadt Konstanz, Bürgeramt, Untere Laube 24, 78459 Konstanz* oder beim *Regierungspräsidium Freiburg, Bismarckstr. 7, 79114 Freiburg*, eingelegt werden.

Konstanz, den 2. 5. 26

gezeichnet


Uli Burchardt
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung am 02.04.2026 auf der Homepage der Stadt Konstanz.



Achst

Spannerstr.

33

Reichenauerstr.

ndies

33

13